

Der Verfasser dieses schön ausgestatteten Buches liefert, wie der obige Titel anzeigt, eine genaue Evangelien-Harmonie in lateinischer Sprache. Sie ist umfänglicher als das bekannte deutsche „Leben Jesu Christi nach den vier Evangelien“, Paderborn 1885, von seinem Ordensgenossen Lohmann. Die in Klammern stehenden Seiten geben das vierfache Evangelium, die übrigen 110 Seiten enthalten kurze Abhandlungen. — Der Evangelien-Harmonie geht eine Uebersicht der Ereignisse im Leben Jesu in 236 Nummern voraus mit Angabe, wo immer das erwähnte Ereignis in den Evangelien zu finden sei. Dann folgt der evangelische Text nach der Vulgata-Ausgabe von Vercellone (Rom 1861), und zwar in der Weise, daß, wo alle vier Evangelisten eine Rede oder ein Ereignis berichten, vier Columnen nebeneinander stehen, sonst nur drei oder zwei Columnen die Worte eines jeden Erzählers enthalten, während, wo nur ein Bericht vorliegt, dieser in extenso gegeben wird. — Die beigegebenen Abhandlungen sollen den historischen Boden des Lebens Jesu abgrenzen und charakterisieren. Sie besprechen daher die jüdische und römische Obrigkeit zur Zeit Jesu und der Apostel: die verschiedenen Statthalter und Landpfleger, die herodianische Familie, die Hohenpriester, auch die verschiedenen Parteien, den hohen Rath und die sonstigen Gerichte. Ferner werden geschildert die Synagogen, der Tempel und die Wallfahrten zu ihm; auch die jüdische Zeitrechnung findet eine kurze Besprechung. Wie Lohmann erklärt auch Mechineau das Fest Joh. 5, 1 für das zweite Pascha in der öffentlichen Thätigkeit Jesu, so daß diese drei Osterfeste enthielt und mit dem vierten endete. Sehr kurz gehalten ist die „Topographia Palaestinae“ mit Angabe der Entfernung der meistgenannten Orte voneinander und die Notiz über die Sprache Jesu und der Apostel. — Im Anhang folgen noch kurze Ausführungen über Gegenstand und Form der Reden Jesu, dann über seine Zuhörer (Einzeln, Volk, Gelehrte, Jünger und Apostel), auch speciell über die Parabeln, deren 35 gezählt werden. Endlich gibt der Verfasser noch eine gedrängte Lebensskizze jener Personen, die dem Heilande nahestanden: Maria und Josef, die Apostel, Maria Magdalena u. a. — Sämmtliche Abhandlungen sind etwas fragmentarisch gehalten und liefern nicht eigentlich gelehrte Untersuchungen, sondern mehr deren Resultate.

Freising.

M. Seisenberger.

- 2) **De libris prohibitis Commentarii.** Auctore Augustino Arndt S. J. Ratisbonae, Neo Eboraci & Cincinnati Sumptibus et typis Friderici Pustet. 1895. VI u. 316 S. Preis M. 3. — = fl. 1.80.

Vorliegendes Werk zerfällt in zwei Theile. Der erste historische entwickelt die Geschichte des kirchlichen Bücherverbotes in zwei Perioden: a) vom Anfang der Kirche bis zum vierten allgemeinen Concil von Constantinopel, b) von diesem bis zum Concil von Trient. Ein Anhang zu diesem historischen Theile gibt uns einige Notizen über Bücherverbote bei Juden, Heiden, Katholiken, um zu zeigen, daß Bücherverbote zum Schutze der wahren oder vermeintlich wahren Lehre gleichsam in der Natur der Sache begründet sind. Der zweite praktische Theil bietet eine eingehende Erklärung der in

Bezug auf das Bächerverbot seit dem Tridentinum geltenden Bestimmungen der katholischen Kirche. Dieser zweite Theil ist in sechs Abschnitte eingetheilt, deren erster und bedeutendster handelt de lectione et retentione librorum (p. 85—240), der zweite Abschnitt de impressione librorum prohibet., der dritte Abschnitt de licentia legendi et retinendi libros proh., der vierte Abschnitt de correctione librorum proh., der fünfte Abschnitt de editione librorum, der sechste Abschnitt de iuribus et officiis episcoporum respectu typographorum et librariorum.

Man muß dem Verfasser das Zeugnis ausstellen, daß er diesen Gegenstand, zu dem noch nicht viel Vorarbeiten vorlagen, mit großem Fleiße und in gründlicher Weise behandelt hat; ja manchmal zu gründlich und ins Detail gehend, z. B. wenn S. 121 bei einer weitläufigen Erörterung über den Begriff „Buch“ gesagt wird, daß nicht bloß die durch Druck sondern auch durch Lithographie vervielfältigten Bücher unter das Verbot fallen. Der Verfasser hat nicht bloß die eigentlichen Quellen herangezogen, sondern auch eine Menge von Provinzialconcilien benutzt, um das in den einzelnen Kirchenprovinzen geltende Recht klarzustellen.

Was ich an dem Buche im allgemeinen aussetzen habe, ist, daß nicht klar genug hervortritt, was heute noch in Bezug auf das Bächerverbot allgemeine Geltung hat. Der zweite Theil trägt ja die Ueberschrift: de disciplina hodierna ecclesiae circa libros. Aber da kommt vieles vor, was nicht mehr beobachtet wird und nicht mehr beobachtet werden kann. Zuweilen sagt das der Verfasser ausdrücklich, aber dann auch manchmal wieder so unbestimmt, daß man nicht weiß, was man damit anfangen soll. Z. B. den sechsten Abschnitt: de iuribus et officiis episcoporum respectu typographorum et librariorum beginnt der Verfasser mit der Erklärung: Generatim dici potest, ea quae publicum ordinem intendunt in regulis Indicis aliisque Rom. Pont. edictis eandem rem spectantibus, practico valore modo destitui; fügt dann aber hinzu: Attamen hae leges ex parte saltem in quibusdam provinciis ecclesiasticis adhuc servantur. Dann werden die einzelnen Bestimmungen auseinandergelegt und zum Schluss gesagt: De his omnibus ea valent, quae initio capitis posita sunt. Was ist das? S. 255 wird eine Petition von deutschen Bischöfen an das vaticanische Concil angeführt, worin es heißt: „Petimus, ut regulae Indicis, quae partim in regionibus mixtis nunquam observari poterant, partim vero ob omnino immutatum societatis humanae et in specie rei literariae statum in praesenti nusquam fere observari possunt, ideoque multas conscientiarum anxietates et confessoriorum dubia provocant, recenti revisioni et redactioni submittantur.“ Diese Petition beweist, wie unsicher heutzutage in Bezug auf das Bächerverbot alles ist, und man möchte aus einer solchen eingehenden Abhandlung doch gerne ersehen können, was noch zu Recht besteht und was unter allen Umständen von allen Gläubigen verlangt werden kann. Auch scheint mir der Verfasser manchmal die Regel: odiosa sunt restringenda nicht genug zu beachten. Soll es z. B. so sicher sein, wie dies S. 116 ausgesprochen wird, daß Döllinger ein haeresiarcha ist und demgemäß alle seine Bücher, auch die vor seinem Abfalle geschriebenen, auch die classische Reformationsgeschichte verboten seien? S. 124 heißt es: An liber haeretici de religione ex professo tractans permittitur, cum notis auctoris catholici simul refutatur? Responsum negativum esse debet. Manet enim vere liber, qualis in regula supra dicta prohibetur. Dann wird als Beweis dafür angeführt eine Widerlegung ungläubiger Christen des Abbé Moigno, die 1875 auf den Index gesetzt wurde. Aber ich meine doch, aus dem einzelnen Falle kann man keine allgemeinen Folgerungen machen. Sonst müßten ja consequenterweise alle Widerlegungen ungläubiger oder häretischer Christen, z. B. die zahlreichen Widerlegungen des Lebens Jesu von Renan verboten sein. Denn

eine solche Widerlegung ist doch nicht möglich, ohne daß man die Quintessenz des betreffenden Buches anführt. So besitzen wir ja von dem des *αληθής λόγος* Celsus nur das, was in der Widerlegung des Origenes enthalten ist. — S. 166 heißt es über eine im 17. Jahrhundert auf den Index gesetzte Biographie eines fälschlicherweise beatifizierten fremden Joanne Cala: „Etsi modo periculum non sit, ne quis Calam istum pro sancto habeat vel laudet, attamen vetitum in Indice permansit. Nec indebite. Index enim habitae damnationis memoriam servare debet. Deinde vero, ut declaratur regula I sustineri antiquas damnationes adversus haereticos ante a. 1515. exortos latas, sic non est, cur non sustineatur in odium fraudis prohibitio eos libros legendi. Denique prohibitio in Indice postea omnibus monitio est, ut a simili crimine abhorreant.“ Mit dieser Auffassung kann ich mich nicht einverstanden erklären. Der Index soll doch die in dem Lesen eines verbotenen Buches liegende Gefahr für den Glauben von den Angehörigen der Kirche fernhalten. Wo eine solche Gefahr in keiner Weise mehr vorhanden ist, hat das Verbot keinen Zweck mehr. Meines Erachtens haben gerade solche und ähnliche Bestimmungen des Index nicht wenig dazu beigetragen, das Ansehen derselben zu schwächen. — Manche Druckfehler sind mir aufgefallen, deren Correctur sich meistens jedoch von selbst ergibt. S. 103 wird von einem concilium Bragense (1585) und Mechlinen-si in Gallia gesprochen. Brügge und Mecheln gehörten doch damals ebensowenig, wie jetzt, zu Frankreich. S. 122 muß es wohl statt contraires heißen: confréries, S. 165 statt imperator Henrico VII.: Henrico VI, S. 167 statt saeculo II sub Nerone: saeculo I

Düsseldorf.

Prof. Dr. Pingen.

- 3) **Die Glaubwürdigkeit unserer Evangelien.** Ein Beitrag zur Apologetik. Von Heinrich Vosse S. J. Mit Approbation des Hochw. Erzbischofs von Freiburg. Freiburg. 1895. Herder. S. 140. Preis M. 1.20 = fl. —.72. (Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach“).

Bei der Bearbeitung vorliegender Schrift wollte der Verfasser nicht bloß den Forderungen der Wissenschaft gerecht werden, sondern auch „den Bedürfnissen eines weitem Lesekreises thunlichst Rechnung tragen. Aus diesem Grunde werden die Citate in Uebersetzung gegeben; die Beifügung der Texte erfolgt nur, wenn ein besonderer Grund sie zu empfehlen scheint.“ Diese Rücksichtnahme verdient vollen Dank und Anerkennung. Denn bei dem rastlosen und vielfach erfolgreichen Bemühen des modernen Unglaubens, den angeblichen oder vermeintlichen Ergebnissen der rationalistischen Schriftforschung auch in den breiten Schichten des Volkes Eingang und Anerkennung zu verschaffen, kann auch der Seelsorger, ja selbst der Laie leicht in die Lage kommen, die Glaubwürdigkeit der heiligen Schrift und ihrer Berichte gegen feindliche Angriffe vertheidigen zu müssen. Die Schrift gliedert sich in drei Abschnitte.

Nach einer sehr lezenswerten Einleitung (S. 1—6) gibt der erste Abschnitt (S. 7—719) eine kurze Darstellung jener modernen Auffassungen über die Entstehung und den Charakter unserer Evangelien, welche deren Glaubwürdigkeit bestreiten. Es wird allerdings aus dem großen Wirrwarr der voneinander abweichenden und sich widersprechenden Auffassungen und Meinungen, welche diese Bestreitung gezeitigt hat, das Nothwendigste gebracht; aber dies genügt, um den vorurtheilsfreien Leser zu überzeugen, daß die rationalistische Behandlung der Evangelienfrage falsche Wege wandelt. — Der zweite Abschnitt (S. 20—105) führt das Zeugnis der Geschichte für das Alter und den apostolischen Ursprung der Evangelien vor. Abgesehen etwa von der Bezeichnung der Wandgemälde in der Katakombe der hl. Priscilla begegnen uns hier die bekannten Zeugen der zwei